

NIEDERSCHRIFT

über die am **Donnerstag, den 15.12.2022**, im Gemeindeamt Ellbögen stattgefundene Sitzung des Gemeinderates.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:45 Uhr

Anwesende: Bgm. **Kiechl** Walter, MSc als Vorsitzender
Bgm.-Stv. **Gschirr Andreas**
GV **Ribis** Reinhard
GV **Spörr** Christoph
GRⁱⁿ **Auer** Stefanie
GR **Blasisker** Andreas
Für GR Ing. **Hölzl** Peter – Ersatzmitglied Dr. Gerhard **Eller**
GRⁱⁿ **Miller** Renate
GR **Reichegger** Günter
GR **Seidner** Gerhard
GR **Volgger** Karl
GR **Völlenklee** Christoph
GR Ing. **Weihrauter** Simon

Entschuldigt: GR Ing. **Hölzl** Peter

Schriftführer: Mag.^a Sonja Kogler

Weitere Anwesende:

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 09.11.2022
2. Bildungscampus
 - 2.1. Vergabe Auftrag Estricharbeiten
 - 2.2. Vergabe Auftrag Zargen und Türblätter
 - 2.3. Kostenschätzung/Abrechnung Arch DI Hybner
 - 2.4. Finanzübersicht
 - 2.5. Beschlussfassung Aufhebung Vorvertrag lt. GR- Beschluss vom 30.08.2018
3. Grundsatzbeschluss Anpachtung Parkfläche unterhalb Wohnanlage "Kreuzbichl"
4. Vergabe Graböffnung
5. Mietvertrag Friseurgeschäft St. Peter
6. VVT: Beschlussfassung Verlängerung Vertrag Nightliner
7. Information Anwohnerparkerlaubnis Gemeindeparkplatz Mühlthal
8. Austausch Schmutzwasserpumpe in der Station Hennenboden

9. Kraftwerk Viggarbach: Bericht Traforevision
10. Kraftwerk Falkesaner Bach: Bericht Energieliefervertrag
11. Beschlussfassung Energieliefervertrag mit TIWAG für alle Gemeindeanlagen
12. Verwaltungsgemeinschaft Sportanlage Patsch-Ellbögen: Bestellung Mitglieder
Geschäftsführung
13. Schulverband Matriei am Brenner
 - 13.1. Abänderung der Vereinbarung
 - 13.2. Abänderung der Satzung
 - 13.3. Namhaftmachung Mitglieder für Überprüfungsausschuss
14. Friedhofsverband Matriei am Brenner
 - 14.1. Abänderung der Vereinbarung
 - 14.2. Abänderung der Satzung
 - 14.3. Namhaftmachung Mitglieder für Überprüfungsausschuss
15. Bericht der Ausschüsse
16. Bericht Substanzverwalter
17. Beschlussfassung sprengelfremder Musikschulbesuch in Hall in Tirol
18. Subventionen:
 - 18.1. Schützengilde Ellbögen
 - 18.2. Kirchenchor Ellbögen
 - 18.3. Alpenverein Matriei am Brenner
19. Personalangelegenheiten
 - 19.1. Ausschreibung Stützkraft für den Kindergarten
 - 19.2. Beschlussfassung Übernahme Fortbildungskosten Kindergarten
 - 19.3. Beschlussfassung Gewährung einer Pauschale für Überprüfungsausschussmitglieder,
die dies in Anspruch nehmen möchten
 - 19.4. Beschlussfassung Leistungszulage Amtsleitung
20. Anträge, Anfragen, Allfälliges

BESCHLÜSSE:

Bgm. Kiechl begrüßt die Anwesenden zur heutigen Gemeinderatssitzung. Es sind keine Angelobungen durchzuführen. Auch ein herzlicher Dank gebührt Ersatzmitglied Dr. Gerhard Eller für das kurzfristige Einspringen.

Bgm-Stv. Gschirr erkundigt sich, warum das Thema Überprüfungsausschuss beim Personal steht und nicht an einem anderen Ort. Bgm. Kiechl sieht keine Notwendigkeit, dies zu ändern.

1. Genehmigung der Niederschrift vom 09.11.2022

Zur Niederschrift vom 09.11.2022 wurden von GR Hölzl Änderungswünsche vorgebracht, die auch aufgenommen werden.

Beschluss:

Die Niederschrift vom 09.11.2022 wird unter Berücksichtigung der Änderungswünsche von GR Hölzl zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Bildungscampus

2.1. Vergabe Auftrag Estricharbeiten

Bgm. Kiechl berichtet über die durchgeführte Ausschreibung.

Nach der Ausschreibung haben zwei Firmen ein Angebot eingereicht.

Estrichtechnik Dengg & Tasser GmbH	€ 120.355,00 exkl. USt.
------------------------------------	-------------------------

Fankhauser Estrich GesmbH	€ 155.054,00 exkl. USt.
---------------------------	-------------------------

Der Vergabevorschlag lautet wie folgt:

Als Ergebnis der durchgeführten Angebotsprüfung wird vorgeschlagen, dem Bieter Firma Estrichtechnik Dengg & Tasser GmbH, 6290 Mayrhofen, Brandberg 12a, den Zuschlag für das Hauptangebot mit der ermittelten Vergabesumme von gesamt € 120.355,00 + 20 % USt. zu geben.

Die Vergabe ist bei dieser Gemeinderatssitzung erforderlich, da die Arbeiten am 09.01.2023 wieder aufgenommen werden.

Beschluss:

Den Zuschlag für die Estricharbeiten erhält das zur Wahl stehende Angebot des Bestbieters, das ist die Firma Estrichtechnik GesmbH, 6290 Mayrhofen, Brandberg 12a, zu einem Gesamtpreis von € 120.355,00 exkl. USt. lt. Vergabevorschlag.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2. Vergabe Auftrag Zargen und Türblätter

Bgm. Kiechl berichtet über die Ausschreibung der Bautischlerarbeiten.

Nach der Ausschreibung haben zwei Firmen ein Angebot eingereicht.

Tischlerei Jenewein GmbH € 14.162,00 exkl. USt.

Nagiller Tischlerei GesmbH € 16.076,00 exkl. USt.

Es wird mitgeteilt, dass das Angebot der Firma Jenewein wegen dem Schallschutz als qualitativ besser einzustufen ist.

Der Preis wurde auf Grund eines Kalkulationsfehlers auf € 14.580,00 exkl. USt. korrigiert.

Der Vergabevorschlag lautet wie folgt:

Als Ergebnis der durchgeführten Angebotsprüfung wird vorgeschlagen, dem Bieter, Firma Tischlerei Jenewein GmbH, 6142 Mieders, Gewerbepark 9, den Zuschlag für das Hauptangebot mit der ermittelten Vergabesumme von € 14.580,00 + 20 % USt. zu geben.

Beschluss:

Den Zuschlag für die Bautischlerarbeiten erhält das zur Wahl stehende Angebot des Bestbieters, das ist die Firma, Tischlerei Jenewein GmbH, 6142 Mieders, Gewerbepark 9 zu einem Gesamtpreis von € 14.580,00 + 20 % USt. lt. Vergabevorschlag.

Abstimmungsergebnis: 10 JA-Stimmen, 3 NEIN-Stimmen (Andreas Gschirr, Reinhard Ribis, Karl Volgger)

Bgm. Kiechl teilt mit, dass zur zeitgerechten Weiterführung des Bauvorhabens heute die Vergabe der Trockenbauarbeiten durchzuführen ist und ersucht daher den Gemeinderat um Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes als Dringlichkeitsantrag:

Beschluss über Aufnahme zur Tagesordnung:

2.3. Vergabe Auftrag Trockenbauarbeiten

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.3. Vergabe Auftrag Trockenbauarbeiten

Bgm. Kiechl berichtet über die durchgeführte Ausschreibung. Es war eine Neuausschreibung notwendig, da das erste Verfahren aufzuheben war. Beim ersten Verfahren waren zwei Angebote eingelangt, wobei eines formal auszuschneiden war und eines eine mangelhaft kalkulierte Position enthielt.

Bei der zweiten Ausschreibung liegen zwei formal vollständige Angebote vor.

Die Trockenbauer € 273.122,20 exkl. USt.

HTB Baugesellschaft mbH € 152.812,48 exkl. USt.

Der Vergabevorschlag lautet wie folgt:

Als Ergebnis der durchgeführten Angebotsprüfung wird vorgeschlagen, dem Bieter Firma HTB Baugesellschaft mbH, 6471 Arzl im Pitztal, Gewerbepark Pitztal 16, den Zuschlag für das Hauptangebot mit der ermittelten Vergabesumme von gesamt € 152.812,48 + 20 % USt. zu geben.

Beschluss:

Den Zuschlag für die Trockenbauarbeiten erhält das zur Wahl stehende Angebot des Bestbieters, das ist die Firma HTB Baugesellschaft mbH, 6471 Arzl im Pitztal, Gewerbepark Pitztal 16, zu einem Gesamtpreis von € 152.812,48 exkl. USt. lt. Vergabevorschlag.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.4. Kostenschätzung/Abrechnung Arch DI Hybner

Bgm. Kiechl teilt mit, dass Arch. DI Hybner die Abrechnung bis zum heutigen Tag nicht geschafft hat. Der bestellte Rahmen von € 16.656,00 wird aber nicht erreicht werden. Bgm. Kiechl bittet darum, dass für die Projektbegleitung wieder die € 16.656,00 für Jänner, Feber und März 2023 bestellt werden können.

Beschluss:

Das Angebot für die nächsten drei Monate (Jänner, Feber, März 2023) zum Angebotspreis von € 16.656,00 exkl. USt., wird beschlossen.

Abstimmung – einstimmig

2.5. Finanzübersicht

Bgm. Kiechl stellt die Finanzübersicht vor. Ausgezahlt wurde bisher € 3,070.837,73 lt. Buchhaltung. Laut der vorgestellten Finanzaufstellung ist mit Errichtungskosten von 11,6 Mio. € exkl. USt. zu rechnen. Der Bgm. hat beim Landeshauptmann um einen Termin angesucht. Das Anliegen der Gemeinde Ellbögen wird nochmals geprüft und dann entschieden, ob ein zusätzlicher Beitrag des Landes Tirol gewährt werden kann. Bgm. Kiechl berichtet weiters, dass die Firma Kostmann kommenden Dienstag den letzten Tag auf der Baustelle ist. Die Firma kommt dann erst wieder im Frühjahr, da noch Stiegen und die Mauer im Bereich zum Nachbarn mit der Gp. 100/7 KG Ellbögen noch errichtet werden müssen.

Bgm. Kiechl hofft, dass mit 12 Mio. € das Auslangen für den Bildungscampus gefunden werden kann. Derzeit sind Ausschreibungen für Schlosserarbeiten und Holzfassade offen.

2.6. Beschlussfassung Aufhebung Vorvertrag lt. GR- Beschluss vom 30.08.2018

Wie bei der letzten Gemeinderatssitzung angeregt, wurde als heutiger Tagesordnungspunkt aufgenommen, den Vorvertrag vom 30.08.2018 aufzuheben. Dies betrifft dn Vorvertrag, der mit dem Grundstückseigentümer jener Parzelle geschlossen wurde, auf der ursprünglich geplant war, ein Bildungshaus zu errichten, und diese Vereinbarung durch einen Vorvertrag besichert werden sollte.

Beschluss:

Es wird beschlossen, dass der zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde Ellbögen geschlossene Vorvertrag zum Zweck der Sicherung von Rechten bezüglich dem Standort auf dem ursprünglich geplant war, ein Bildungshaus zu errichten, vom 30.08.2018 aufgehoben wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Grundsatzbeschluss Anpachtung Parkfläche unterhalb Wohnanlage "Kreuzbichl"

Bgm. Kiechl teilt mit, dass es sein Anliegen sei, über dieses Thema heute einen Grundsatzbeschluss zu fassen, da diverse Aufträge für Vorbereitungsarbeiten durchgeführt werden müssen.

Die Rahmenbedingungen für die Vertragsgrundlagen lauten:

Der Streifen unterhalb der Wohnanlage, der sich im Eigentum der Gemeinde Ellbögen befindet (131 m²) wird gegen einen Streifen in der Breite von 1m aus dem Gst. 104 im Anschluss an den Gemeindegeweg nach Tarzens mit der Gp. 690/1 (ca. 85 m²) getauscht.

Die Pachtfläche für den Parkplatz schließt an diese Fläche an und weist eine Tiefe von 5 Metern und eine Länge von ca. 76 m auf, sodass sich eine Pachtfläche von ca. 380 m² ergibt.

Der Zins für die Pachtfläche beträgt € 8,00 / m²/ Jahr, womit sich ein jährlicher Pachtzins von ca. € 3.040,00 pro Jahr ergibt.

Der Vertrag wird auf eine Dauer von 20 Jahren abgeschlossen.

Bgm. Kiechl möchte im Grundsatzbeschluss auch verankert haben, dass der Parkplatz bewirtschaftet wird. Wie diese Bewirtschaftung konkret aussieht, wird in weiteren Besprechungen geklärt. Ziel wäre, dass sich die Kosten des Parkplatzes mit den Einnahmen aufheben.

Bgm.-Stv. Gschirr teilt mit, dass er mit dem Vorgetragenen einverstanden ist, bis auf den Punkt mit der Bewirtschaftung. Er ist der Meinung, dass der heutige Beschluss unabhängig einer Bewirtschaftung gefasst werden sollte.

Bgm. Kiechl betont noch einmal, dass die Ausgestaltung der Bewirtschaftung heute nicht Thema ist, für eine umfassende Beurteilung jedoch auch dieser Aspekt heute mitbeschlossen werden muss.

GR Auer ist dagegen, dass ein Parkplatz errichtet wird, wenn er nicht bewirtschaftet wird.

GV Spörr teilt mit, dass der Parkplatz benötigt wird, das Tauschgeschäft sieht er als sehr problematisch an.

GR Seidner stört es ebenso, dass das Tauschgeschäft nicht 1:1 erfolgt.

Bgm.-Stv. Gschirr erkundigt sich, ob der Grund unterhalb der Wohnanlage von der Gemeinde Ellbögen genützt werden kann, was verneint wird, da er zu Tauschzwecken angeschafft wurde.

Bgm.-Stv. Gschirr erklärt, dass die Gemeinde diese Chance nur einmal bekommt.

GR Miller sieht die Notwendigkeit und dass es keine Alternativen dazu gibt.

GV Spörr fragt sich wo für die Gemeinde die Grenze ist, was sie bereit ist in Kauf zu nehmen, um etwas zu erreichen. Für GV Spörr ist diese Grenze hier überschritten.

GR Reichegger erkennt auch in der Schräge der Parkfläche ein Problem. Bgm. Kiechl erklärt, dass dies dadurch entschärft wurde, dass nicht eine Parkplatzbreite von 2,5m, sondern eine von 2,7m angenommen wird.

Beschluss:

Es wird der Grundsatzbeschluss gefasst, dass auf der Gp. 104 KG Ellbögen ein Parkplatz entstehen sollte, der bewirtschaftet wird.

Dazu ist erforderlich: Abschluss des Tauschgeschäftes, Abschluss des Pachtvertrages, Vermessung, raumordnerische Abklärung, Notariatsakt,

Preis: € 8,00 / m² / Jahr, Pachtdauer 20 Jahre

Abstimmungsergebnis: 11 JA-Stimmen, 2 NEIN-Stimmen (GV Christoph Spörr, Ersatz GR Dr. Gerhard Eller)

4. Vergabe Graböffnung

Bgm. Kiechl erklärt, dass die Friedhofordnung geändert wurde und dadurch die Graböffnung einem Unternehmen zugeführt wird.

Die Firma VP Friedhofsdienst übernimmt für die meisten Gemeinden, die eine externe Beauftragung durchgeführt haben, die Graböffnung und Grabschließung.

Zwei Angebote für die Graböffnung/Grabschließung konnten eingeholt werden (Firma Derfesser – Angebotspreis von € 1.347,40 exkl. USt., Firma VP Friedhofsdienst € 725,80 exkl. USt.)

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag zur Graböffnung und Grabschließung befristet für ein Jahr an die Firma VP Friedhofsdienst zum Angebotspreis von € 725,80 exkl. USt. zu vergeben.

Die Abwicklung soll über die Gemeinde, die Rechnungslegung direkt an die Hinterbliebenen erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Mietvertrag Friseurgeschäft St. Peter

Bgm. Kiechl berichtet, dass der Mietvertrag des Friseurgeschäftes St. Peter mit 31.12.2022 abläuft. Der Vertrag sollte wieder um ein Jahr verlängert werden, außerdem sollte eine Indexanpassung durchgeführt werden.

Beschluss:

Der Mietvertrag Friseurgeschäft St. Peter wird um ein Jahr verlängert. Der Mietzins beträgt nach der Indexanpassung € 314,85 inkl. USt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. VVT: Beschlussfassung Verlängerung Vertrag Nightliner

Bgm. Kiechl berichtet, dass der neue Fahrplan für die Linie 4141 mit Dezember 2022 hätte in Kraft treten sollen. Dies verschiebt sich nun aber bis Juli 2023. Daher wäre es vernünftig, wenn auch weiterhin für dieses halbe Jahr die Abdeckung mit dem Nightliner gesichert wäre. Die Kosten dafür belaufen sich auf € 800,00 für unsere Gemeinde.

Im Gemeinderat wird diskutiert, dass es Kurse um 1 Uhr und um 3 Uhr gab, jetzt aber nur mehr ein Kurs gefahren wird.

Bgm. Kiechl teilt mit, dass er dies direkt mit dem VVT klären wird.

Beschluss:

Die Verlängerung des Zuschussvertrags betreffend den Nightliner der VVT (N 16) von 11.12.2022 bis 08.07.2023 zum Preis von ca. € 800,00 für 7 Monate als Gemeindeanteil wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Information Anwohnerparkerlaubnis Gemeindeparkplatz Mühltal

Bgm. Kiechl teilt mit, dass für den Gemeindeparkplatz im Mühltal letztes Jahr eine Anwohnerparkerlaubnis erteilt wurde. Die Nutzerin wechselt ihren Wohnsitz und braucht daher nächstes Jahr keine Erlaubnis. Dies sollte dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.

8. Austausch Schmutzwasserpumpe in der Station Hennenboden

Bgm. Kiechl berichtet über einen bevorstehenden, notwendigen Pumpentausch in Hennenboden. Die alte Pumpe hat ihre Lebensdauer bereits überschritten. Die Reparatur würde € 3.000,00 kosten. Es gibt aber keine Garantie für die weitere Betriebsdauer. Der Stromverbrauch von neuen Pumpen ist ca. 1/3 weniger. Die Firma Xylem bietet die besten Pumpen an. Bei Anschaffung einer neuen Pumpe ist ein neues Steuerungssystem erforderlich.

Beschluss:

E wird beschlossen, für das Pumpwerk Hennenboden eine Pumpe der Firma Xylem zum Angebotspreis von € 15.184,24 exkl. USt. anzuschaffen. Weiters wird beschlossen, auch die notwendigen Arbeiten an der Pumpensteuerung durch die Firma Spechtenhauser zum Angebotspreis von € 5.698,45 exkl. USt. durchführen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Kraftwerk Viggabach: Bericht Traforevision

Bgm. Kiechl berichtet, dass beim Kraftwerk Viggabach im Herbst eine Traforevision durchgeführt wurde. Dabei stellte sich heraus, dass es im Trafo Heißstellen und Wicklungsabrutschungen gibt. Lt. Siemens ist eine Reparatur nicht sinnvoll (es wird auch bei einer Reparatur keine weitere Garantie gegeben), soll aber im Hinblick auf die Lieferdauer eines neuen Trafos doch durchgeführt werden.

Der Traforaum muss daher entsprechend gekühlt werden. Bgm. Kiechl hat daher große Bedenken, dass dieser Trafo bald am Ende seiner Lebensdauer angekommen ist.

GV Spörr teilt mit, dass diese Kühlung mit enorm hohen Energiekosten verbunden ist.

Seitens der Fachleute wird der Einbau eines Klimagerätes empfohlen.

Über das Kraftwerk werden einige Personen direkt mit Strom versorgt.

Bgm. Kiechl erachtet es für sinnvoll, einen Trafo anzuschaffen, der für beide Kraftwerke passt, damit man nicht Gefahr läuft, dass das Kraftwerk für längere Zeit steht. Die Lieferzeit für Trafos liegt bei fast einem Jahr und die Kosten für die Neuanschaffung eines Trafos liegen bei ca. € 50.000,00.

10. Kraftwerk Falkesaner Bach: Bericht Energieliefervertrag

Bgm. Kiechl berichtet über das Ende des Energieabnahmevertrages mit der OEMAG. Das Kraftwerk Falkesaner Bach wäre daher ab 05.12.2022 gestanden.

Es wurden durch den Bürgermeister daher Angebote von der VKW, TIWAG und Gutmann eingeholt und eine Vorstandssitzung einberufen. Dabei wurde bestimmt, dass die VKW der Bestbieter ist und von 05.12.2022 bis 31.12.2023 36,130 Cent pro kWh bezahlt wird.

Bgm. Kiechl präsentiert eine Übersicht der zukünftig zu erwartenden Erlöse. Wenn irgendwie möglich, möchte der Bürgermeister die Tilgung des Darlehens vorzeitig durchführen.

11. Beschlussfassung Energieliefervertrag mit TIWAG für alle Gemeindeanlagen

Bgm. Kiechl berichtet über den Sachverhalt. Über die Gemnova wurde ein Vertrag mit der TIWAG als Stromanbieter ausgehandelt, um die hohen Stromkosten abzufedern.

GV Spörr erinnert an die Eigenversorgung des Bildungscampus durch das eigene Kraftwerk.

Bgm. Kiechl betont, dass es in Zukunft darum geht, Energiegemeinschaften zu gründen. Dieses Projekt steckt momentan noch in den Kinderschuhen.

Die Photovoltaikanlage am Recyclinghof muss auch noch in Betrieb genommen werden. Die Oemag war nicht zu erreichen.

Um einen Vergleich für den Energieliefervertrag der TIWAG zu erhalten, hat der Bürgermeister bei der VKW nachgefragt. Der dortige Preis war deutlich höher.

Beschluss:

Der Energieliefervertrag für alle Gemeindeanlagen mit der TIWAG zum Preis von 45,019 Cent pro kWh wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Verwaltungsgemeinschaft Sportanlage Patsch-Ellbögen: Bestellung Mitglieder Geschäftsführung

Bgm. Kiechl teilt mit, dass bei der letzten Gemeinderatssitzung die Mitglieder bekanntgegeben wurden und heute daher beschlossen werden sollen.

Beschluss:

In der Verwaltungsgemeinschaft Sportanlage Patsch-Ellbögen werden folgende Personen zu Mitgliedern der Geschäftsführung bestellt:

Bgm. Walter Kiechl
Bgm.-Stv. Andreas Gschirr
GR Ing. Peter Hölzl

Ersatzmitglieder:

GR Christoph Völlenklee
GR Günter Reichegger
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Es konnte erreicht werden, dass das Wappen von Ellbögen zuerst gelistet ist. Es wird noch einmal das Thema der hohen Spielergehälter aufgegriffen, aber auch klargestellt, dass dies im Amateurbereich derzeit überall so ist.

Weiters wird das Thema der Zahlungen durch andere Gemeinden thematisiert.

Derzeit zahlt die Gemeinde Ampass € 3.000,00, die Gemeinde Aldrans € 1.000,00, die Stadt Innsbruck zahlt € 5.000,00. Die Gemeinde Ellbögen wird maximal € 1.000,00 zum Verein FC Patscherkofel beisteuern, schließlich zahlen Ellbögen und Patsch bereits jeweils € 9.000,00 für die Anlage.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass diese Themen in der Verwaltungsgemeinschaft besprochen werden sollten. Das Thema, dass in Patsch die einzige nutzbare Flutlichtanlage des Vereins besteht, die somit alle nutzen wollen, sollte ebenfalls besprochen werden.

13. Schulverband Matri am Brenner

13.1. Abänderung der Vereinbarung

Bgm. Kiechl berichtet über die Änderungen der Vereinbarungen und Satzungen, die unter anderem auf Grund der Gemeindefusion notwendig waren.

Beschluss:

VEREINBARUNG

über die Bildung des Gemeindeverbandes Schulverband Matri am Brenner

Artikel I

1. Die Marktgemeinde Matri am Brenner und die Gemeinden Ellbögen und Navis schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGI.Nr. 36, in der Fassung LGBl. Nr. 62/2022, zusammen.

2. Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die Besorgung der Aufgaben zur Erhaltung der öffentlichen Mittelschule.
3. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Schulverband Matrei am Brenner“.
4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist das Gemeindeamt Navis.
5. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Mittelschulverband tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft. Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Hauptschulverband Matrei am Brenner, zuletzt genehmigt mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 10.11.2015, Zl. Gem-GV-73206/2-2015, außer Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellbögen stimmt aufgrund der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Hauptschulverband Matrei am Brenner vom 29.11.2022 der Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Schulverband Matrei am Brenner einstimmig zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13.2. Abänderung der Satzung

Beschluss:

SATZUNG

des Gemeindeverbandes Schulverband Matrei am Brenner

§ 1 Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann

§ 2 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeisterinnen der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeisterinnen oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind. Gemeinden, deren Anteil an der jährlichen Mittelaufbringung beim Gemeindeverband mehr als 20 % beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, höchstens jedoch einen für je weitere angefangene 10 % zu entsenden. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der entsendenden Gemeinde sein. Für jeden sonstigen in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter einer Gemeinde, hat der Gemeinderat in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Obmannes und des Stellvertreters,
- b) die Wahl des Überprüfungsausschusses,
- c) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 TGO 2001
- d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss.

(3) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich.

§ 3

Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

(2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.

(3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses, sofern ein solcher nicht besteht, der Verbandsversammlung vertreten.

(4) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
- b) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen,
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
- c) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.

(5) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.

§ 4

Überprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(2) Für die Tätigkeit des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

§ 5

Innere Organisation und Verwaltung

Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.

§ 6

Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes

(1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.

(2) Die Mittelaufbringung für die Investitionstätigkeit umfasst Einzahlungen für

- a) Investitionen in Sachanlagen
- b) Instandhaltungsmaßnahmen
- c) Schuldendienstbeiträge

(3) Die Mittelaufbringung für die laufende Wirtschaftsführung umfasst die nicht zur Investitionstätigkeit gehörenden Einzahlungen für

- a) Betriebsbeiträge

(4) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

§ 7

Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

(1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit des Gemeindeverbandes sind den verbandsangehörigen Gemeinden Matri am Brenner, Navis und Ellbögen aufgrund des Ergebnisses der jährlichen Registerzählung nach § 10 Abs 7 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, zum Stichtag 31. Oktober, das mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres wirkt, vorzuschreiben.

(2) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die laufende Wirtschaftsführung des Gemeindeverbandes sind den verbandsangehörigen Gemeinden Matri am Brenner, Navis und Ellbögen aufgrund der jeweiligen Schülerzahlen zum Stichtag 1.10. des dem abzurechnenden Finanzjahr vorausgegangen Jahres vorzuschreiben.

§ 8

Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der

Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 9

Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden

(1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 7 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

(2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

§ 10

Auflösung und Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 7 dieser Satzung beigetragen haben.

§ 11

Haftung

(1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

(2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 7 dieser Satzung.

§ 12

Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGI.Nr. 36/2001, in der Fassung LBGI. Nr. 62/2022, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 13

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung des Gemeindeverbandes Schulverband Matrie am Brenner tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellbögen stimmt aufgrund der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Hauptschulverband Matriei am Brenner vom 29.11.2022 der Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Schulverband Matriei am Brenner einstimmig zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13.3. Namhaftmachung Mitglieder für Überprüfungsausschuss

Bgm. Kiechl hat den Punkt aufgenommen, weil seitens der Verbände darum gebeten wurde. GR Miller weist darauf hin, dass die Mitglieder bereits in der Sitzung vom 24.05.2022 namhaft gemacht wurden.

Bgm. Kiechl entschuldigt sich, dass dies übersehen wurde und teilt mit, dass die Namhaftmachung daher bestätigt wurde.

Mitglied: GR Ing. Peter Hölzl, Ersatz: GR Renate Miller

14. Friedhofsverband Matriei am Brenner

14.1. Abänderung der Vereinbarung

Beschluss:

VEREINBARUNG

über die Bildung des Gemeindeverbandes Friedhofsverband Matriei am Brenner

Artikel I

1. Die Marktgemeinde Matriei am Brenner und die Gemeinden Ellbögen, Navis und Steinach am Brenner schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGI.Nr. 36, in der Fassung LBGI. Nr. 62/2022, zusammen.
2. Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die Besorgung der Aufgaben des Friedhofserhalters.
3. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Friedhofsverband Matriei am Brenner“.
4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist das Marktgemeindeamt Matriei am Brenner.
5. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Friedhofsverband Matriei am Brenner tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft. Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Friedhofsverband, zuletzt genehmigt mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 03.02.2005, Zl. Ib-5480/9-2005, außer Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellbögen stimmt der Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Friedhofsverbandes Matei am Brenner einstimmig zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14.2. Abänderung der Satzung

Beschluss:

SATZUNG

des Gemeindeverbandes Friedhofsverband Matri am Brenner

§ 1 Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann

§ 2 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeisterinnen der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeisterinnen oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind. Gemeinden, deren Anteil an der jährlichen Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes mehr als 20 % beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, höchstens jedoch einen für je weitere angefangene 10 % zu entsenden. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der entsendenden Gemeinde sein. Für jeden sonstigen in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter einer Gemeinde, hat der Gemeinderat in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- e) die Wahl des Obmannes und des Stellvertreters,
- f) die Wahl des Überprüfungsausschusses,
- g) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 TGO 2001
- h) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss.

(3) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich.

§ 3 Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

(2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.

(3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses, sofern ein solcher nicht besteht, der Verbandsversammlung vertreten.

(4) Dem Verbandsobmann obliegen:

a) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,

b) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen,

c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,

c) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.

(5) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.

§ 4

Überprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

§ 5

Innere Organisation und Verwaltung

Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.

§ 6

Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes

(1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.

(2) Die Mittelaufbringung für die Investitionstätigkeit umfasst Einzahlungen für

- a) Investitionen in Sachanlagen
- b) Instandhaltungsmaßnahmen
- c) Schuldendienstbeiträge

(3) Die Mittelaufbringung für die laufende Wirtschaftsführung umfasst die nicht zur Investitionstätigkeit gehörenden Einzahlungen für

- a) laufende Gebühren
- b) Betriebsbeiträge

(4) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

§ 7

Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

(1) Die Mittelaufbringung für die Investitionstätigkeit wird auf die verbandsangehörige Marktgemeinde Matri am Brenner aufgrund des Ergebnisses der jährlichen Registerzählung nach § 10 Abs 7 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, zum Stichtag 31. Oktober, das mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres wirkt, sowie auf die verbandsangehörigen Gemeinden Navis, Ellbögen und Steinach am Brenner aufgrund der Zahl zum Gebiet der Pfarrgemeinde Matri am Brenner gehörenden Einwohner nach dem Ergebnis der jährlichen Registerzählung nach § 10 Abs 7 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, zum Stichtag 31. Oktober, das mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres wirkt, aufgeteilt.

(2) Die Mittelaufbringung für die laufende Wirtschaftsführung umfasst die nicht zur Investitionstätigkeit gehörenden Einzahlungen und wird durch

- a) die laufenden Grabgebühren und
- b) die Aufteilung auf die verbandsangehörige Marktgemeinde Matri am Brenner aufgrund des Ergebnisses der jährlichen Registerzählung nach § 10 Abs 7 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, zum Stichtag 31. Oktober, das mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres wirkt, sowie auf die verbandsangehörigen Gemeinden Navis, Ellbögen und Steinach am Brenner aufgrund der Zahl zum Gebiet der Pfarrgemeinde Matri am Brenner gehörenden Einwohner nach dem Ergebnis der jährlichen Registerzählung nach § 10 Abs 7 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, zum Stichtag 31. Oktober, das mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres wirkt, jeweils zum 31.10. eines Jahres gedeckt.

§ 8

Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 9

Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden

(1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 7 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines

Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

(2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

§ 10 Auflösung und Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 7 dieser Satzung beigetragen haben.

§ 11 Haftung

(1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

(2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 7 dieser Satzung.

§ 12 Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGI.Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 62/2022, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 13 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung des Gemeindeverbandes Friedhofsverbandes Matrie am Brenner tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellbögen stimmt der Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Friedhofsverband Matrie am Brenner einstimmig zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14.3. Namhaftmachung Mitglieder für Überprüfungsausschuss

Bgm. Kiechl hat den Punkt aufgenommen, weil seitens der Verbände darum gebeten wurde. GR Miller weist darauf hin, dass die Mitglieder bereits in der Sitzung vom 24.05.2022 namhaft gemacht wurden.

Bgm. Kiechl entschuldigt sich, dass dies übersehen wurde und teilt mit, dass die Namhaftmachung daher bestätigt wurde.

Mitglied: GR Ing. Peter Hölzl, Ersatz: GR Renate Miller

15. Bericht der Ausschüsse

Bericht Abfall- und Müllbeseitigungsausschuss:

Es wird mitgeteilt, dass der neue Müllkübel im Bereich „Hinterlarcher Parkplatz“ sich bereits bewährt hat, ein ähnlicher Müllkübel in St. Peter wäre auch von Vorteil.

GR Seidner teilt mit, dass er diesen besorgen hätte sollen, er wird dies nachholen.

Es soll keine Strafen geben, aber die Personen sollen animiert werden, richtig einzuwerfen.

Bgm. Kiechl teilt weiters mit, dass die Containerumstellung im Recyclinghof vorangetrieben werden sollte. GV Spörr teilt mit, dass es im Recyclinghof nicht gut aussieht. Es häufen sich Gegenstände an, die zwischen den Containern liegen bleiben. Dies sollte zusammengeräumt werden.

Ersatzmitglied Eller erklärt, dass dies beim durchgeführten Lokalaugenschein auch protokolliert wurde.

Es wird mitgeteilt, dass heuer eine Friedhofserweiterung, zumindest die Planung im Budget, aufgenommen werden soll.

16. Bericht Substanzverwalter

Substanzverwalter Ribis teilt mit, dass beim Plan der Wald- und Weidetrennung die Planung voranschreitet. Seitens der Agrarbehörde wurden keine Einwände gezeigt. Im Zuge der Jahreshauptversammlung soll das Projekt vorgestellt werden.

Substanzverwalter Ribis erinnert daran, dass am 16.12. das Christbaumholen mit dem Waldaufseher stattfindet.

Weiters teilt der Substanzverwalter mit, dass ihm berichtet wurde, dass die Gemeindegutsagrargemeinschaft seinerzeit beim Kauf der Grundstücke „Moserbergl“ die Auflage zur Aufforstung bekam. Durch den Verkauf der Grundstücke könne die Gemeindegutsagrargemeinschaft dieser Verpflichtung nun nicht mehr nachkommen. Es ist damit zu rechnen, dass die Forstbehörde an die Gemeindegutsagrargemeinschaft ein Schreiben richtet.

17. Beschlussfassung sprengelfremder Musikschulbesuch in Hall in Tirol

Bgm. Kiechl berichtet, dass ein weiteres Ansuchen für einen sprengelfremden Musikschulbesuch an die Gemeinde Ellbögen herangetragen wurde. Das Ansuchen kam allerdings von einer erwachsenen Person. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass auch in diesem Fall der Gemeindeanteil zu übernehmen ist.

Beschluss:

Dem sprengelfremden Besuch der Musikschule in Hall in Tirol für eine Erwachsene, welche in Ellbögen wohnhaft ist, wird zugestimmt. Der Gemeindeanteil bis zur Gesamthöhe von € 297,00 wird übernommen.

Abstimmungsergebnis: 12 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung (GR Simon Weihrauter)

18. Subventionen:

18.1. Schützengilde Ellbögen

Beschluss:

Die jährliche budgetierte Subvention für die Schützengilde Ellbögen in der Höhe von € 1.000,00 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18.2. Kirchenchor Ellbögen

Beschluss:

Die jährliche budgetierte Subvention für den Kirchenchor in der Höhe von € 800,00 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18.3. Alpenverein Matri am Brenner

Beschluss:

Die jährliche budgetierte Subvention für den Alpenverein Matri am Brenner in der Höhe von € 150,00 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

*DRINGLICHKEITSANTRAG: **Beschlussfassung Senkung des Dienstgeberanteils***

Bgm. Kiechl teilt mit, dass die Gemeinde nach Ausschreibung der Tagesordnung eine Information des Landes Tirol bekommen hat, dass durch einen Beschluss des Gemeinderates der Dienstgeberanteil von 3,9 % auf 3,7 % bis Ende 2024 gesenkt wird und ersucht daher den Gemeinderat um Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes als Dringlichkeitsantrag:

Beschluss über Aufnahme zur Tagesordnung:

19. Beschlussfassung Senkung des Dienstgeberanteils und Verschiebung der weiteren Tagesordnungspunkte.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

19. Beschlussfassung Senkung des Dienstgeberanteils

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, da die Dienstrechtsgesetze im Bereich des Landes- als auch des Gemeindedienstrechts keinen Bezug auf die Lohnnebenkosten aufweisen, in Anwendung des § 41 Abs. 5a Z 7 FLAG mit dem der Dienstgeberbeitrag für alle Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände für das Jahr 2023 und 2024 auf 3,7 v.H. gesenkt wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

DRINGLICHKEITSANTRAG:

Zusätzlicher Schülertransport von Erlach nach St. Peter in der Früh von 09.01.2023 bis 08.07.2023

DRINGLICHKEITSANTRAG:

Bgm. Kiechl teilt mit, dass ein zusätzlicher Schülertransport von Erlach nach St. Peter in der Früh in der Zeit von 09.01.2023 bis 08.07.2023 eingerichtet werden sollte und ersucht daher den Gemeinderat um Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes als Dringlichkeitsantrag:

Beschluss über Aufnahme zur Tagesordnung:

20. Zusätzlicher Schülertransport von Erlach nach St. Peter in der Früh von 09.01.2023 bis 08.07.2023 und Verschiebung der weiteren Tagesordnungspunkte

Abstimmungsergebnis: 12 JA-Stimmen, eine Stimmenthaltung (GV Christoph Spörr)

20. Zusätzlicher Schülertransport von Erlach nach St. Peter in der Früh von 09.01.2023 bis 08.07.2023

Bgm. Kiechl berichtet, dass einige Schülerinnen und Schüler von Erlach bis nach St. Peter mit dem Linienbus fahren. Dieser kommt lt. derzeit gültigem Fahrplan um 08:04 Uhr bei der Haltestelle St. Peter an. Die Schule beginnt um 08:05 Uhr. Für die Schüler bedeutet dies, dass es richtig stressig ist, rechtzeitig in der Klasse anzukommen, dass es sehr unruhig ist, bevor mit dem Unterricht begonnen werden kann.

Es gibt nun einen Vorschlag seitens des VVT, dass beginnend mit 09.01.2023 die Firma Fuhrwerken diesen Transport übernimmt. Die Kosten des VVT belaufen sich auf € 6.780,00 exkl. USt. Der VVT würde 75 % der Kosten übernehmen. Die Gemeinde hätte € 1.695,00 zu bezahlen. Dies wäre für alle eine Erleichterung, wenn diese Vorgehensweise bis zum Inkrafttreten des neuen Fahrplanes durchgeführt werden könnte. Gleichzeitig muss man sich mit dem VVT gleich in Verbindung setzen, damit es beim neuen Fahrplan nicht fortgesetzt wird, dass zuerst der Linienbus und ein paar Minuten später „Taxi Fuhrwerken“ fährt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Einrichtung eines zusätzlichen Taxidienstes durch die Firma Fuhrwerken über den VVT im Zeitraum von 09.01.2023 bis 08.07.2023 von Erlach bis nach St. Peter als Schülertransport in der Früh zum Preis von € 1.695,00 exkl. USt.

Abstimmungsergebnis: 10 JA-Stimmen, 3 NEIN-Stimmen (GR Stefanie Auer, Ersatzgemeinderat Gerhard Eller, GV Christoph Spörr)

Es wird vorgeschlagen, dass der TOP 21 Personalangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

Beschluss:

Für TOP 21 Personalangelegenheiten wird der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

21. Personalangelegenheiten

21.1. Ausschreibung Stützkraft für den Kindergarten

Beschluss:

Die Ausschreibung einer Stützkraft für den Kindergarten wird beschlossen.

21.2. Beschlussfassung Übernahme Fortbildungskosten Kindergarten

Beschluss:

Es wird beschlossen, dass diese Fortbildungskosten im Kindergarten übernommen werden.

21.3. Beschlussfassung Gewährung einer Pauschale für Überprüfungsausschussmitglieder, die dies in Anspruch nehmen möchten

Beschluss:

Es wird beschlossen, dass eine Pauschale für Überprüfungsausschussmitglieder, die dies in Anspruch nehmen möchten, nicht gewährt wird.

21.4. Beschlussfassung Leistungszulage Amtsleitung

Beschluss:

Die Leistungszulage für die Amtsleitung wird beschlossen.

22. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Die Themen Senkung des Dienstgeberanteils und zusätzlicher Schülertransport von Erlach nach St. Peter in der Früh von 09.01.2023 bis 08.07.2023 wurden unter dem Punkt Anträge, Anfragen, Allfälliges besprochen und schließlich als Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung genommen.

Seniorenweihnachtsfeier:

Bgm. Kiechl teilt mit, dass es sich um eine sehr gelungene Seniorenweihnachtsfeier gehandelt hat. Er richtet ein großes Dankeschön an den Gemeinderat für die Mithilfe.

GR Reichegger berichtet, dass das Lob im Vorfeld nicht so groß war, da die Einschleifung des Alters von 60 bis 65 den Eingeladenen nicht bekannt war. Bei der nächsten Seniorenhauptversammlung sollte dies kundgemacht werden.

Gemeindesaal:

Die Bar der Jungbauern sollte abgebaut werden, da einige Kirchenveranstaltungen stattfinden und die Bar dieses Bild stören würde.

Bildungscampus:

GV Spörr erkundigt sich über den Brief von der Gemeinde an die Generalplaner. Bgm. Kiechl berichtet, dass das Schreiben erledigt wurde, dazu hat sich die Gemeinde eines Rechtsanwaltes bedient, um die richtigen Formulierungen zu wählen. Von den Planern ist ein Schreiben retour gekommen, mit den dazugehörigen Stellungnahmen.

Momentan sind viele Ausschreibungen veröffentlicht. Daher wird die nächste Sitzung am 26.01.2023 stattfinden. Es wird gebeten, dass der Brief an die Planer und die Stellungnahme auf das Portal für die Gemeinderäte gestellt werden.

Überprüfungsausschuss:

GR Auer teilt mit, dass sie es sehr schade findet, dass die Abstimmung über die Bezahlung so ausgegangen ist. Sie wird sich daher aus dem Überprüfungsausschuss zurückziehen und fordert den Obmann auf, für Ersatz zu sorgen. GV Spörr teilt mit, dass er dies nicht machen wird.

Steig 1600er Weg:

Bgm.-Stv. Gschirr teilt mit, dass der Steig nun frei sei, aber das Gelände noch gemacht werden muss.

Blinkanlage St. Peter:

Bgm.-Stv. Gschirr erkundigt sich über die Blinkanlage. Bgm. Kiechl antwortet, dass die Teile bereits angekommen sind und montiert werden. Die Montage wird allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Weitere Themen:

Bgm.-Stv. Gschirr teilt mit, dass über den Verbleib des Geldes aus dem Tag es Denkmals nichts bekannt ist.

Die Anschlagtafel in St. Peter sollte montiert werden. Bgm.-Stv. wird gebeten, dies in die Hand zu nehmen.

Bestandsgebäude:

GR Weihrauter erkundigt sich, ob es schon einen Plan gibt, wie die Sanierung des Bestandsgebäudes vonstattengehen soll. Bgm. Kiechl teilt mit, dass mit der Sanierung des Bestandsgebäudes frühestens 2025 begonnen werden kann.

Jugendprojekt:

GR Miller erkundigt sich über das in Planung befindliche Jugendprojekt über Neuigkeiten. Bgm. Kiechl berichtet, dass derzeit keine Neuigkeiten bekannt gegeben wurden.

Absturzsicherung „Christeiger“:

Mittlerweile konnte geklärt werden, dass die Landesstraße dafür nicht zuständig ist. Die Ergänzung der Absturzsicherung wird daher bei Florian Moser in Auftrag gegeben.

Zeiten der Straßenbeleuchtung:

GR Miller teilt mit, dass bei der letzten Sitzung eine Einschränkung der Beleuchtungsdauer beschlossen wurde, dies aber noch nicht umgesetzt wurde. Bgm. Kiechl wird dies dem Elektriker mitteilen.

Vermietung Widum:

GR Reichegger erkundigt sich über den Stand der Vermietung. Bgm. Kiechl berichtet, dass schon konkrete Anfragen eingelangt sind. Ein paar Kleinigkeiten müssen an der Wohnung aber noch erledigt werden.

Zum Abschluss wünscht der Bürgermeister dem Gemeinderat schöne Feiertage.

Gem. § 115 Abs. 2 § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindeglieder, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister

Walter Kiechl, eh

Gemeinderat

Bgm.-Stv. Andreas Gschirr, eh

Gemeinderat

GV Reinhard Ribis, eh

Die Schriftführerin:

Sonja Kogler, eh
